

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Selbstbestimmt leben

Parallelbericht zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands

Factsheet August 2023

Menschenrechtliche Verpflichtungen

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten. Niemand darf sie über ihren Kopf hinweg verpflichten, in Einrichtungen zu leben; das gilt unabhängig von der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung. Die Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft (Art. 19 UN-BRK) sind barrierefreier Wohnraum, wohnortnahe und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote und ein inklusives Gemeinwesen.

Aktuelle Situation

Menschen mit Behinderungen können in Deutschland immer noch nicht selbstbestimmt leben. Es besteht ein großer Mangel an barrierefreiem Wohnraum.¹ Öffentliche Dienste und Angebote sind häufig nicht inklusiv ausgerichtet. Menschen mit Behinderungen können ihre Unterstützungspersonen häufig nicht selbstbestimmt wählen.² Insbesondere Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und hohem Unterstützungsbedarf leben in der Regel weiterhin in Einrichtungen.³

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben wird in Einrichtungen häufig verletzt: Bewohner*innen berichten über fehlende Privatsphäre, mangelnde Mitbestimmung, fehlende Wahlmöglichkeiten und einen fehlenden Zugang zum gesellschaftlichen Leben.⁴

Nach eigener Auskunft ist ein Viertel der Bewohner*innen in Einrichtungen mit ihrer Wohnform unzufrieden. 40 Prozent sagen aus, sie hätten sich nicht bewusst für die aktuelle Wohnform entschieden.⁵

¹ Deschermeier, Philipp u.a. (2020): Evaluation des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen (Barrierereduzierung – Einbruchschutz)“. Kurzfassung. Darmstadt: Institut Wohnen und Umwelt (IWU). https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDFDokumente-alle-Evaluationen/Evaluation-AU_KF.pdf (abgerufen am 28.06.2023)

² Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas) (2022): Abschlussbericht. Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, S102ff. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

³ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) (2023): BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2022. Berichtsjahr 2021, S. 6. https://www.lwl.org/spur-download/bag/Bericht_2023_final.pdf (abgerufen am 10.07.2023)

⁴ Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas) (2022): Abschlussbericht. Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, S. 72ff. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-598-abschlussbericht-repraesentativumfrage-teilhabe.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 10.07.2023).

⁵ Ebd.

- 43 Prozent aller Menschen mit Behinderungen, die Leistungen zum Wohnen beziehen, lebt in besonderen Wohnformen. Das gilt vor allem für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die 64,4 Prozent der Bewohner*innen ausmachen.⁶
- Die Anzahl der Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen ist seit 2012 durchschnittlich sogar leicht gestiegen (0,1 Prozent).⁷ In der Eingliederungshilfe werden für die besonderen Wohnformen deutlich höhere staatliche Ressourcen aufgewandt als für die Assistenz beim Leben im eigenen Haushalt oder in Pflegefamilien: 2021 waren es 8,3 Milliarden gegenüber 3 Milliarden Euro.⁸

Empfehlungen

- Um Menschen mit Behinderungen in ausreichendem Maß barrierefreie und bezahlbare Wohnungen zur Verfügung stellen zu können, sollten Länder und Kommunen den sozialen Wohnungsbau unter inklusiven Gesichtspunkten fördern.
- Länder und Kommunen sollten gemeindenahere Unterstützungsdienste und Assistenzangebote für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Art und Schwere der Beeinträchtigung auf- und ausbauen, ein inklusives Gemeinwesen entwickeln und dafür Stadtentwicklungsprogramme auflegen, die die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen systematisch berücksichtigen.
- Bund, Länder und Kommunen sollten unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Selbstvertretung und unter Einbeziehung der Leistungsanbieter Strategien zur umfassenden Deinstitutionalisierung aufsetzen; das Ziel muss sein, stationäre Wohneinrichtungen schrittweise zugunsten inklusiver Wohnformen, die mehr Selbstbestimmung und eine unabhängige Lebensführung gewährleisten, abzubauen.

⁶ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) (2023): BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2022. Berichtsjahr 2021. https://www.lwl.org/spur-download/bag/Bericht_2023_final.pdf (abgerufen am 10.07.2023)

⁷ Ebd.

⁸ Ebd., S. 6.